

Unterrichtung

Hannover, den 24.10.2018

Die Präsidentin des Niedersächsischen Landtages
- Landtagsverwaltung -

Stärkung der Patientensicherheit - Stationsapothekerinnen und Stationsapotheker bei der Refinanzierung berücksichtigen

Antrag der Fraktion der SPD und der Fraktion der CDU - Drs. 18/1924

Der Landtag hat in seiner 27. Sitzung am 24.10.2018 folgende Entschließung angenommen:

Stärkung der Patientensicherheit - Stationsapothekerinnen und Stationsapotheker bei der Refinanzierung berücksichtigen

Zur Aufarbeitung der Krankenhausmorde in Delmenhorst und Oldenburg durch den ehemaligen Krankenpfleger Niels H. hat der Landtag in seiner Sitzung am 18. Februar 2015 die Einsetzung des „Sonderausschusses zur Stärkung der Patientensicherheit und des Patientenschutzes“ beschlossen. Aufgabe des Sonderausschusses war es u. a., vorhandene Kontrollmechanismen im Gesundheitswesen kritisch zu hinterfragen und aufzuzeigen, ob und wo es gegebenenfalls gesetzgeberischen Änderungsbedarf zur Erhöhung der Patientensicherheit gibt. Neben Änderungsbedarfen im Gesetz über das Friedhofs- und Bestattungswesen hat der Sonderausschuss auch solche im Niedersächsischen Krankenhausgesetz (NKHG) festgestellt. So forderte der Landtag die Landesregierung auf, das Niedersächsische Krankenhausgesetz zu novellieren und darüber hinaus in allen niedersächsischen Krankenhäusern die Funktion einer „Stationsapothekerin“ oder eines „Stationsapothekers“ verpflichtend vorzusehen, um auf den Stationen u. a. bei der Arzneimittelanamnese, der korrekten Einnahme der Medikamente und dem fortlaufenden Verbrauch beratend tätig zu werden.

Diese verpflichtende Einführung von Stationsapothekerinnen und Stationsapothekern kann ein wichtiger Beitrag für mehr Arzneimitteltherapiesicherheit und damit auch für ein Mehr an Patientensicherheit in einer qualitätsorientierten Gesundheitsversorgung sein. § 19 NKHG sieht zukünftig vor, dass in niedersächsischen Krankenhäusern Stationsapothekerinnen und Stationsapotheker vorzuhalten sind. Der Landtag bittet die Landesregierung, sich auf Bundesebene dafür einzusetzen,

1. Refinanzierungsmöglichkeiten von Stationsapothekerinnen und Stationsapothekern durch den Bund zu prüfen und im Sozialgesetzbuch V oder einer anderen Rechtsvorschrift zu verankern,
2. eine Erörterung beim Gemeinsamen Bundesausschuss herbeizuführen, ob Stationsapothekerinnen und Stationsapotheker gegebenenfalls ein Qualitätskriterium für Krankenhäuser sind.